

Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze
der Stadt Wertingen

Die Stadt Wertingen erläßt auf Grund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.12.1970 (GVBl. 1971 S. 13) nachstehende, vom Landratsamt Wertingen mit Verfügung vom 6. Oktober 1971 Nr. II/1 – 028 genehmigte Satzung:

§ 1

Die öffentlichen Kinderspielplätze in der Stadt Wertingen sind Einrichtungen der Stadt, die allen Familien zugute kommen sollen. Bei der Benutzung ist auf diesen gemeinsamen Zweck Rücksicht zu nehmen.

§ 2

Die Anlagen und Einrichtungen sind zu schonen. Sie dürfen nur in einer ihrem Zweck entsprechenden Weise benutzt werden. Jede Verunreinigung oder Beschädigung – auch von aufgestellten Spielgeräten – ist untersagt. Beschädigungen verpflichten zu Schadenersatz und könne strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. Die Plätze sind von den Benutzern ordentlich und sauber zu halten. Für Abfälle sind Abfallkörbe bereitgestellt.

§ 3

Die Spielplätze dürfen nur in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr betreten und benutzt werden. Außerhalb dieser Zeit ist es nicht gestattet, die Plätze zum Spielen zu benutzen. Die Plätze stehen den Kindern im Alter bis zu 14 Jahren zum Spielen zur Verfügung. Kinder im Alter unter 6 Jahren müssen sich stets in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden.

§ 4

Auf den Spielplätzen ist es u. a. verboten, mit Fahrrädern, Kraft- und ähnlichen Fahrzeugen zu fahren, Fußball, Handball oder Faustball zu spielen oder sonstige Spiele oder Tätigkeiten auszuüben, die die Benutzung des Platzes durch Kinder bis zu 14 Jahren beeinträchtigen oder verhindern.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Satzungsbestimmungen werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wertingen, den 7. Oktober 1971
Stadt Wertingen:

gez. Eberhart
1. Bürgermeister